

Gemeinde Egg an der Günz

Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Wesbach“ der Gemeinde Egg an der Günz

Die Gemeinde Egg an der Günz erlässt aufgrund von § 35 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung 1990 – (PlanzV) – vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist die **Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Wesbach“ der Gemeinde Egg an der Günz.**

§ 1 Zuordnung

Die in der beigegefügt Karte (M 1:1000 vom 15.05.2018) umrissenen Grundstücke und Teilflächen ergeben den räumlichen Geltungsbereich der Satzung. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umgriff

Der Satzungsbereich umfasst die Flächen mit den Fl.Nrn. 1881 (Teilfläche), 1882 (Teilfläche), 1890 (Teilfläche), 1883 (Teilfläche), 1884/3, 1884/2, 1885 (Teilfläche), 1904 (Teilfläche), 1880/3, 1880 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1897/2

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 und § 2 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egg an der Günz, _____

(Siegel)

Franz Morath, 1. Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung „Wesbach“ sowie Billigung des vorgelegten Entwurfsstandes vom 24.05.2018

Für das betreffende Gebiet gab es bereits einen Antrag auf Vorbescheid. Derzeit befindet sich dieser Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich, weshalb nicht privilegierte Vorhaben unzulässig sind. Damit in dem ohnehin schon bebauten und von Wohnnutzung geprägten Gebiet Bebauung möglich ist, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung notwendig.

Laut § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung könnte die Bezeichnung „Wesbach“ erhalten.

Die Außenbereichssatzung wird analog zum Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erlassen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden. Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange werden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Unterallgäu, Ortsplanung
2. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz
3. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz
4. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht
5. Wasserwirtschaftsamt Kempten
6. LEW Memmingen
7. Deutsche Telekom,
8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Memmingen

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt mit Sitzung vom _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wesbach“. Der als Anlage beigefügte Lageplan zum Geltungsbereich mit Stand vom 15.05.2018 ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Das Verfahren wird im analog zum sogenannten Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

2. Billigung der Entwurfsfassung zur Außenbereichssatzung „Westbach mit Stand vom 24.05.2018

Der Gemeinderat Egg an der Günz billigt mit Sitzung vom _____ den von der Verwaltung erstellten Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Planteil und Satzung zur oben genannten Außenbereichssatzung.

Der als Anlage beigefügte Planungsstand vom 24.05.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses. (ggf. vorbehaltlich noch vorzunehmender Änderungen/Ergänzungen)

3. Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt für die o.g. Außenbereichssatzung die Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von 30 Tagen (die Planunterlagen werden zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Egg an der Günz vorgehalten) nach § 35 Abs. 6 BauGB § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hinweise: Diese Beschlüsse bzw. die Frist und Form der beschlossenen Beteiligungsschritte unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 13 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da die Außenbereichssatzung gemäß § 13 BauGB als Vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, ist gemäß Abs. 3 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich; es wird auch kein Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Art und Form der Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der jeweilige räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung „Wesbach“ sowie Billigung des vorgelegten Entwurfsstandes vom 24.05.2018

Für das betreffende Gebiet gab es bereits einen Antrag auf Vorbescheid. Derzeit befindet sich dieser Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich, weshalb nicht privilegierte Vorhaben unzulässig sind. Damit in dem ohnehin schon bebauten und von Wohnnutzung geprägten Gebiet Bebauung möglich ist, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung notwendig.

Laut § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung könnte die Bezeichnung „Wesbach“ erhalten.

Die Außenbereichssatzung wird analog zum Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erlassen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden. Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange werden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Unterallgäu, Ortsplanung
2. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz
3. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz
4. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht
5. Wasserwirtschaftsamt Kempten
6. LEW Memmingen
7. Deutsche Telekom,
8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Memmingen

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt mit Sitzung vom _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wesbach“. Der als Anlage beigefügte Lageplan zum Geltungsbereich mit Stand vom 15.05.2018 ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Das Verfahren wird im analog zum sogenannten Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

2. Billigung der Entwurfsfassung zur Außenbereichssatzung „Westbach mit Stand vom 24.05.2018

Der Gemeinderat Egg an der Günz billigt mit Sitzung vom _____ den von der Verwaltung erstellten Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Planteil und Satzung zur oben genannten Außenbereichssatzung.

Der als Anlage beigefügte Planungsstand vom 24.05.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses. (ggf. vorbehaltlich noch vorzunehmender Änderungen/Ergänzungen)

3. Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt für die o.g. Außenbereichssatzung die Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von 30 Tagen (die Planunterlagen werden zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Egg an der Günz vorgehalten) nach § 35 Abs. 6 BauGB § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hinweise: Diese Beschlüsse bzw. die Frist und Form der beschlossenen Beteiligungsschritte unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 13 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da die Außenbereichssatzung gemäß § 13 BauGB als Vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, ist gemäß Abs. 3 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich; es wird auch kein Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Art und Form der Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der jeweilige räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung „Wesbach“ sowie Billigung des vorgelegten Entwurfsstandes vom 24.05.2018

Für das betreffende Gebiet gab es bereits einen Antrag auf Vorbescheid. Derzeit befindet sich dieser Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich, weshalb nicht privilegierte Vorhaben unzulässig sind. Damit in dem ohnehin schon bebauten und von Wohnnutzung geprägten Gebiet Bebauung möglich ist, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung notwendig.

Laut § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung könnte die Bezeichnung „Wesbach“ erhalten.

Die Außenbereichssatzung wird analog zum Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erlassen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden. Grundzüge der Planung werden nicht tangiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange werden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Unterallgäu, Ortsplanung
2. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz
3. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz
4. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht
5. Wasserwirtschaftsamt Kempten
6. LEW Memmingen
7. Deutsche Telekom,
8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Memmingen

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt mit Sitzung vom _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wesbach“. Der als Anlage beigefügte Lageplan zum Geltungsbereich mit Stand vom 15.05.2018 ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Das Verfahren wird im analog zum sogenannten Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

2. Billigung der Entwurfsfassung zur Außenbereichssatzung „Westbach mit Stand vom 24.05.2018

Der Gemeinderat Egg an der Günz billigt mit Sitzung vom _____ den von der Verwaltung erstellten Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Planteil und Satzung zur oben genannten Außenbereichssatzung.

Der als Anlage beigefügte Planungsstand vom 24.05.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses. (ggf. vorbehaltlich noch vorzunehmender Änderungen/Ergänzungen)

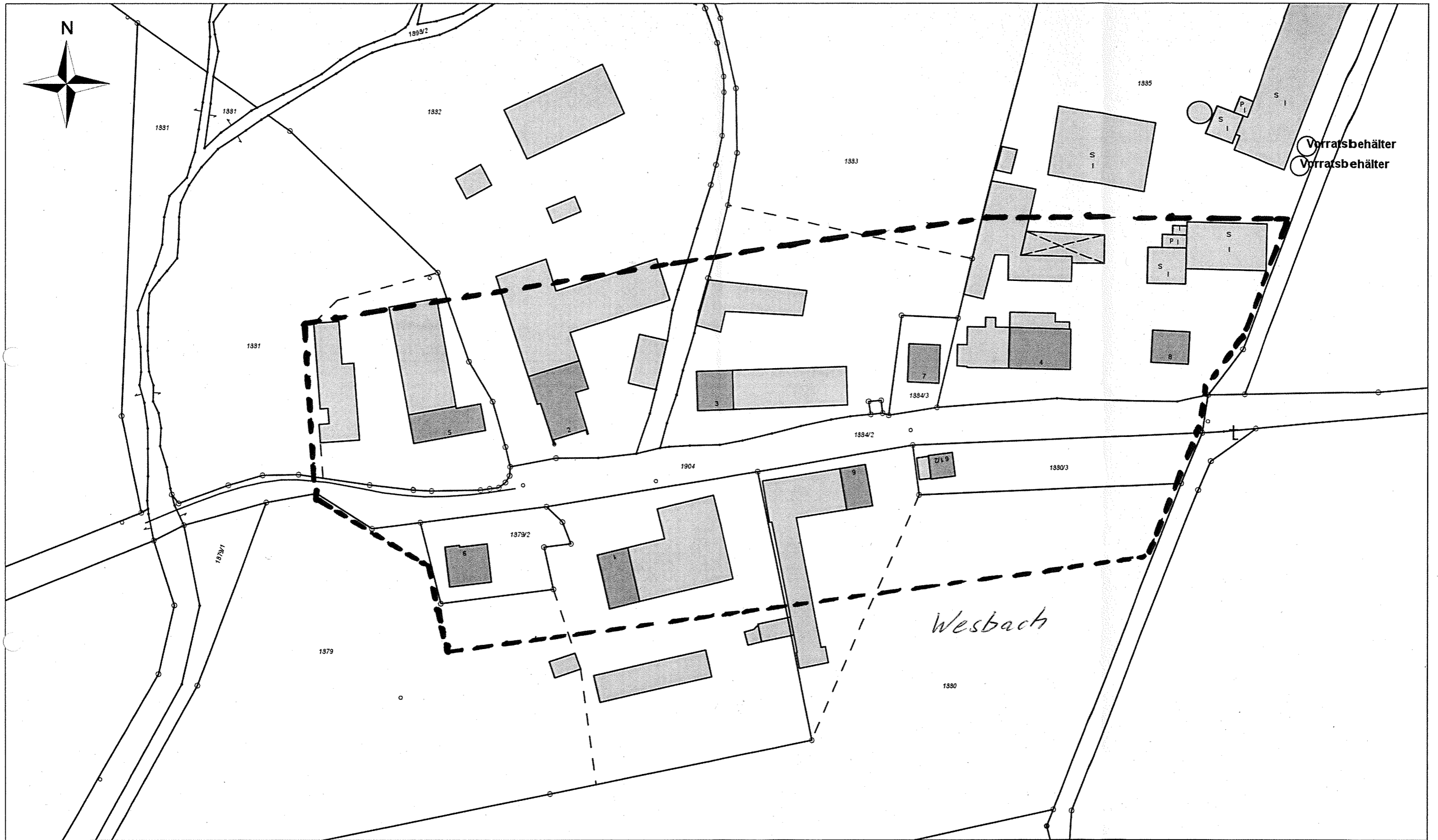
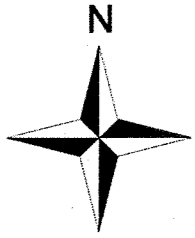
3. Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt für die o.g. Außenbereichssatzung die Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von 30 Tagen (die Planunterlagen werden zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Egg an der Günz vorgehalten) nach § 35 Abs. 6 BauGB § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Hinweise: Diese Beschlüsse bzw. die Frist und Form der beschlossenen Beteiligungsschritte unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 13 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da die Außenbereichssatzung gemäß § 13 BauGB als Vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, ist gemäß Abs. 3 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich; es wird auch kein Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Art und Form der Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der jeweilige räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.



Gemeinde Egg a.d.Günz

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: H2179386\webegg
Datum: 15.05.2018

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch